

I. ABHANDLUNGEN

KIRCHENRECHT ALS KOMMUNIKATIVE ORDNUNG

Von Ludger Müller

Das kirchenrechtliche Denken ist stets auch ein Spiegelbild des juristischen Denkens seiner Zeit – das gilt vielleicht in besonderer Weise im Blick auf die Grundfragen des Rechts, die ja auch Grundfragen des kanonischen Rechts darstellen. Nun scheint in einigen kanonistischen Veröffentlichungen der letzten Jahre mit Hilfe einer Rechtstheorie argumentiert zu werden, die in der Rechtswissenschaft im großen und ganzen überholt ist – einer Theorie, die das Recht in erster Linie als einen erzwingbaren Komplex von Normen darstellt, die den Rechtsuntergebenen seitens des Gesetzgebers auferlegt werden. Das führt zu einer positivistischen Interpretation kirchlicher Gesetze, wie sie in einigen Veröffentlichungen von Norbert Lüdecke¹ und in der von diesem betreuten Habilitationsschrift von Georg Bier² greifbar wird. Diesbezüglich von „einer neu aufblühenden Schule“³ zu sprechen, ist zwar übertrieben, es handelt sich aber um eine Tendenz, die bei einigen Autoren auf Zustimmung stößt.⁴ Als „Spiritus rector“

¹ Genannt sei vor allem Norbert Lüdecke, *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität*, Würzburg 1997 (Forschungen zur kirchenrechtswissenschaft 28).

² Georg Bier, *Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983*, Würzburg 2001 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 23).

³ Thomas Schüller, *Diözesanbischöfe – Verwaltungsbeamte des Papstes?*, in: *Stimmen der Zeit* 220 (2002) 488–491.

⁴ Vgl. z. B. die weitgehend, vor allem hinsichtlich der Methode zustimmende Rezension von Klaus Lüdicke, in: *Theologische Revue* 98 (2002) 253 f., und die Rezension von Christoph Grabenwarter, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (2002) 2084, heute Universitäts-Professor für Vergleichendes und Europäisches Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Karl-Franzens-Universität Graz, der in der Zeit seiner Tätigkeit als Professor für Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn gelegentlich mit Norbert Lüdecke zusammengearbeitet hatte.

dieser Tendenz bezeichnet Thomas Schüller⁵ den 2003 verstorbenen Limburger Domkapitular Werner Böckenförde, der schon in seiner theologischen Dissertation aus dem Jahr 1969 „die scharfsinnigen Analysen von Professor Hans Barion, die immer wieder den Standpunkt des ‚korrekten Kanonisten‘ in der nachkonziliaren Diskussion behaupteten“,⁶ lobend hervorgehoben hatte.

Bei der Lektüre der Schriften Barions entsteht tatsächlich der Eindruck, daß er nur die kirchliche Rechtslage objektiv darstellen wollte, also der Eindruck eines ausschließlich an der Sache orientierten wissenschaftlichen Bemühens – eines Bemühens, bei welchem bloße Meinungen und private Überzeugungen keine Rolle spielen und das in dem von Barion vorgestellten Typus des „korrekten Kanonisten“⁷ seinen Ausdruck fand. Hierin liegt wohl der Grund dafür, daß die eben erwähnten Kirchenrechtler Hans Barion als ihr Vorbild in methodologischer Hinsicht entdeckt zu haben scheinen. Es geht ihnen um eine Interpretation des geltenden Rechts der Kirche unter strikter Beschränkung auf den Inhalt der kirchlichen Gesetze. Lüdecke und Bier berufen sich auf die im Gesetzbuch selbst enthaltenen Interpretationsregeln, die eine Interpretation kirchlicher Gesetze aufgrund von Text und Kontext der verwendeten Wörter vorschreiben und andere Interpretationsmittel nur dann zulassen, wenn eine Interpretation des Wortlauts aus Text und Kontext nicht möglich ist (vgl. c. 17 CIC/1983; vgl. auch c. 1499 CCEO)⁸. Das dahinterstehende Rechtsverständnis scheint auf einer Beziehung von Befehl und Gehorsam zu beruhen: Was der Gesetzgeber anordnet, haben die Unterworfenen zu erfüllen. Die Frage nach dem Sinn und nach dem theologisch-glaubensmäßigen Hintergrund der kirch-

⁵ Schüller, *Diözesanbischöfe* (Anm. 3) 488.

⁶ Werner Böckenförde, *Das Rechtsverständnis der neueren Kanonistik und die Kritik Rudolph Sohms. Eine ante-kanonistische Studie zum Verhältnis von Kirche und Kirchenrecht*, Diss. masch. Münster 1969, S. III.

⁷ Vgl. z. B. Hans Barion, *Das konziliare Utopia. Eine Studie zur Soziallehre des Zweiten Vatikanischen Konzils*, in: ders., *Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze*, Paderborn – München – Wien – Zürich 1984, 551–57, hier: 553. Böckenförde setzte später diese Formulierung als Überschrift über seinen einleitenden Aufsatz zu den von ihm herausgegebenen gesammelten Schriften von Hans Barion: Werner Böckenförde, *Der korrekte Kanonist. Einführung in das kanonistische Denken Barions*, ebd., 1–23.

⁸ Vgl. Lüdecke, *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts* (Anm. 1) 76–81; Bier, *Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs* (Anm. 2) 20–22. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß sich die Bedeutung der in den geltenden kirchlichen Gesetzbüchern verwendeten Wörter zu einem erheblichen Teil aus der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils ergibt; vgl. Ludger Müller, *Codex und Konzil. Die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils als Kontext zur Interpretation kirchenrechtlicher Normen*, in: AfkKR 169 (2000) 469–491.